



► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 18. März 2003

Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienst-Leistende

Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers

Anzug Orsini und Konsorten

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 18. November 1998 nachstehenden Anzug Giovanni Orsini und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat zu diesem Anzug bereits einmal einen Zwischenbericht vorgelegt und der Grosse Rat hat den Anzug mit Beschluss 01/11/09G vom 14.03.2001 antragsgemäss stehen gelassen:

„Arbeitsmedizinische Untersuchungen zeigen, dass die Leistung von Schichtdienst (unregelmässige Arbeitszeiten mit Früh-, Mittel- und Spät- respektive Nachtdiensten) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Insbesondere wenn der Schichtdienst über einen längeren Zeitraum hinweg geleistet wird, sind damit erhebliche - insbesondere auch gesundheitliche - Probleme verbunden.

Aus diesem Grunde möchten wir anregen, im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche Schichtdienst leisten, die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung zu eröffnen. Der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung soll dabei in Abhängigkeit zur Anzahl der Jahre stehen, in denen Schichtdienst geleistet wurde.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, inwieweit er einen vorzeitigen Altersrücktritt im beschriebenen Sinne begrüsst und ob dieser im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes Berücksichtigung finden kann.“

Der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) in der Fassung vom 15. Januar 2002 (Ratschlag Nr. 9135) sieht einen flexiblen Altersrücktritt vor. Zwischen vollendetem 60. und 65. Altersjahr kann die versicherte Person ihren Altersrücktritt zu sehr günstigen Konditionen frei wählen. So muss in dieser Zeitspanne pro vorverlegtem Jahr vor Erreichen von 38 Versicherungsjahren lediglich eine Kürzung des Rentensatzes von 1.711% in Kauf genommen werden. Zudem wird die Schichtzulage schichtdienstleistender Versicherter neu im Rahmen einer separaten Sparkasse berücksichtigt. Die schichtdienstleistende versicherte Person und der Arbeitgeber entrichten auf der Schichtzulage einen Beitrag von 8% bzw. 16%. Dadurch wird ein separates Sparkapital geäufnet, das der versicherten Person ermöglicht, zusätzliche Versicherungsjahre einzukaufen (sofern noch kein Volleinkauf erfolgt ist), eine höhere Überbrückungsrente oder eine vorzeitige Pensionierung zu finanzieren. Zudem kann das separate Sparkapital bei einem Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) auch in bar bezogen werden. Dieses Sparkapital dient somit zusätzlich dem flexiblen Vorsorgeplan der neuen Pensionskasse.

Die Forderung der Anzugsteller, wonach der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung in Abhängigkeit zur Anzahl Schichtdienstjahre stehen soll, ist damit im Ratschlag vom 15. Januar 2002 zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes (indirekt) erfüllt.

Anzug Herzig und Konsorten

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2002 den nachstehenden Anzug Roland Herzig und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Pensionskasse des Basler Staatspersonals stellt sich aufgrund von Gerichtsentcheiden (BGE vom 29.12.1994 und EVG-Entscheid vom 27.03.2000) auf den Standpunkt, dass Versicherte keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben, wenn sie in einem Zeitpunkt zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, in dem sie bereits vorzeitig pensioniert werden könnten. Gemäss Pensionskassengesetz § 30 kann dies bereits im Alter 55 der Fall sein. Sie haben dann lediglich Anspruch auf eine gekürzte Altersrente. Die Kürzung kann insbesondere auch für Frauen sehr gross sein, bei denen das Pensionsalter aufgrund der Spezialregelung Pensionskassengesetz § 64b bei 60 angesetzt wird, obwohl sie keine 35 Dienstjahre absolviert und entsprechend weniger Beiträge geleistet haben.

Faktisch führen diese Regelungen dazu, dass Staatsangestellte bis zu 10 Jahre vor ihrer ordentlichen AHV-Pensionierung ihre Stelle nicht mehr wechseln können bzw. gezwungen sind, ihre restlichen Dienstjahre beim Staat "abzusitzen". Denn die steuer-technischen Konsequenzen sind unzumutbar. Bei einem Stellenwechsel würde die gekürzte Rente zum Lohn hinzukommen und müsste zum entsprechend progressiven Satz versteuert werden. Und im Ruhestandsalter fehlt das Einkommen, da die zweite Pensionskassenrente (vom neuen Arbeitgeber) die Kürzung der ersten (vom Staat) natürlich bei weitem nicht aufwiegt.

Da die wenigsten Staatsangestellten und auch privaten Arbeitgeber sich vorstellen können, dass Freizügigkeitsguthaben bis zu 10 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung nicht mehr ausbezahlt werden, ist es aktuell auch zu einem Fall gekommen, bei dem sich alles wie beschrieben abgespielt hat.

Volkswirtschaftlich ist eine solche "Ankettung" von Angestellten fragwürdig. Zudem wird der Vorsorgegedanke der bundesrechtlichen Pensionskassen-Gesetzgebung unterlaufen. Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob und wenn ja welche Massnahmen er bereit ist zu ergreifen, um den oben beschriebenen Problemen entgegenzutreten und
- wie geregelt werden könnte, dass Versicherte der Pensionskasse des Basler Staatspersonals beim Stellenwechsel bis 3 Jahre vor dem Erreichen der Pensionierung gemäss geltendem Pensionskassengesetz, mindestens aber bis zum Erreichen ihres 59. Altersjahres, ihre volle Freizügigkeitsleistung auf die Pensionskasse ihres neuen Arbeitgebers übertragen lassen können.“

Der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) in der Fassung vom 15. Januar 2002 (Ratschlag Nr. 9135) sieht in § 12 Abs. 2 sowie in § 37 Abs. 4 vor, dass neu wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) oder auf Altersleistungen besteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 57. Altersjahres beendet wird und durch die versicherte Person ohne Unterbruch ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und damit ein neues Vorsoverhältnis eingegangen wird.

Die Forderung der Anzugsteller, wonach die Rechtslage zu ändern und eine Regelung zu treffen sei, wonach Versicherte beim Stellenwechsel bis drei Jahre vor dem Erreichen des Pensionsalters, mindestens aber bis zum 59. Altersjahr, die Freizügigkeitsleistung auf die Pensionskasse ihres neuen Arbeitgebers übertragen lassen können, wird damit im Ratschlag vom 15. Januar 2002 zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes vollumfänglich erfüllt.

Antrag

Die in den beiden obgenannten Anzügen gestellten diversen Forderungen sind vollumfänglich im Ratschlag Nr. 9135 vom 15. Januar 2002 zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes aufgenommen worden. Ob dies dann auch umgesetzt werden wird, liegt im Ermessen des Grossen Rates. Zurzeit wird der Ratschlag von der Spezialkommission Pensionskassengesetz behandelt. Aufgrund dieser Tatsache beantragen wir dem Grossen Rat, die beiden vorliegenden Anzüge Giovanni Orsini und Roland Herzig stehen zu lassen.

Basel, den 19. März 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss